

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## I. Geltungsbereich

Alle Verträge werden ausschließlich auf Grundlage und unter Einbeziehung unserer nachfolgend aufgeführten allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossen. Geschäftsbedingungen unserer Auftraggeber / Auftragnehmer finden keine Anwendung, auch wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

## II. Preisangebot

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Maßgeblich sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise und Währungen. Diese gelten unter dem Vorbehalt, daß die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben. Sie enthalten keine Mehrwertsteuer, gelten ab Werk und schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Kosten nicht ein. Sie erlangen die Verbindlichkeit erst mit der schriftlichen Bestätigung des Auftrages durch uns.
2. Skizzen, Entwürfe, Probesatz, Probedrucke, Muster und ähnliche Vorarbeiten, die vom Auftraggeber veranlasst sind, werden berechnet, auch wenn der Auftrag nicht erteilt wird.

## III. Zahlung

1. Die Zahlung (Nettopreis zzgl. ges. Mehrwertsteuer) ist innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten, anschließend gerät der Auftraggeber ohne Mahnung in Verzug. Bei Zahlung innerhalb von 8 Kalendertagen nach Rechnungsdatum gewähren wir 2 % Skonto auf den Rechnungsbetrag, jedoch, sofern in der Rechnung ausgewiesen, ohne Kosten für Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung oder sonstige Versandkosten. Die Rechnung wird unter dem Tag der Lieferung, Teillieferung oder Lieferbereitschaft (Holschuld, Annahmeverzug) ausgestellt.
2. Der Auftraggeber verzichtet auf die Geltendmachung von Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsansprüchen, unabhängig davon, ob ihm solche zustehen oder nicht.

## IV. Zahlungsverzug

1. Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruches wegen einer nach Vertragsschluß eingetretenen oder bekanntgewordenen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers gefährdet, so können wir sofortige Zahlung aller offenen Rechnungen verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückhalten sowie die Weiterarbeit an noch laufenden Aufträgen einstellen. Diese Rechte stehen uns auch zu, wenn der Auftraggeber trotz Verzuges keine Zahlung leistet.
2. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Leitzinssatz der Europäischen Zentralbank zu zahlen. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Für jede schriftliche Mahnung berechnen wir Kosten in Höhe von € 3,00.
3. Uns steht an vom Auftraggeber angelieferten Klischees, Manuskripten, Rohmaterialien und sonstigen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 369 HGB bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.

## V. Lieferung

1. Die Lieferung erfolgt unfrei ab Werk auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Wir können den Transport auf Wunsch für den Auftraggeber vornehmen lassen, haften jedoch nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Wir sind in der Wahl der Transportmittel frei. Sofern der Auftraggeber keine besondere Weisung erteilt, übernehmen wir keine Verbindlichkeit für billigsten oder schnellsten Versand. Transportversicherungen werden nur auf ausdrückliche Anweisung des Auftraggebers und zu seinen Lasten abgeschlossen. Angegebene Liefertermine beziehen sich auf den Absendetag der Ware ab Druckerlei, es sind keine Fixtermine.
2. Feste Liefertermine bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Sind keine Liefertermine vereinbart, wohl aber eine nach bestimmten Zeiträumen bemessene Lieferzeit, so beginnt diese mit dem Tage der Absendung der Auftragsbestätigung. Sie endet mit dem Tag, an dem die Ware das Werk verläßt oder wegen Unmöglichkeit des Versands eingelagert wird. Für die Dauer des Satzes oder der Lithographie durch den Auftragnehmer sowie der Prüfung der Drucke, Fertigungsmuster, Klischees, Korrekturabzüge usw. durch den Auftraggeber ist die Lieferzeit jeweils unterbrochen, und zwar vom Tage der Absendung an den Auftraggeber bis zum Tage des Eintreffens seiner schriftlichen Stellungnahme bei uns. Verlangt der Auftraggeber nach der Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrages, welche die Anfertigungsdauer beeinflussen, so beginnt eine neue Lieferzeit, und zwar erst mit der schriftlichen Bestätigung der Änderungen durch uns.
3. Der Auftraggeber ist mit Lieferung und Berechnung der Ware bis zu 4 Wochen vor dem vereinbarten Liefertermin einverstanden. Preisnachlässe und Valutierungen erfolgen nicht.
4. Geraten wir mit unseren Leistungen in Verzug, ist der Auftraggeber erst nach Stellung einer angemessenen Nachfrist zur Ausübung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte berechtigt. Ersatz entgangenen Gewinns kann nicht verlangt werden.
5. Betriebsstörungen - sowohl im eigenen Betrieb als auch in dem eines Zulieferers, von denen die Herstellung und der Transport abhängig sind - insbesondere Streik, Aussperrung, Krieg, Aufruhr, Energiemangel, Versagen der Verkehrsmittel, Arbeitseinschränkungen sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt, berechtigen den Auftraggeber nicht zur Kündigung des Vertragsverhältnisses, befreien uns jedoch von der Einhaltung der vereinbarten Lieferzeiten und Preise.

## VI. Beanstandungen

1. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Druckreifeerklärung auf den Auftraggeber über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in dem sich an die Druckreifeerklärung anschließenden Fertigungsvorgang entstanden sind. Das gleiche gilt für alle sonstigen Freigabeerklärungen des Auftraggebers zur weiteren Herstellung.
2. Werden Daten bzw. Filme mit und ohne Proof (auch Drucke, Ausdrücke, im folgenden Proof genannt) durch den Auftraggeber, bzw. in dessen Auftrag durch Dritte beigelegt, so sind diese ohne jeden Korrekturabzug von unserer Seite druckreif, sofern ein Korrekturabzug durch den Kunden nicht schriftlich in Auftrag gegeben wird. Weichen die Filme in Text oder Farbe vom Proof ab, so sind diese Abweichungen deutlich auf dem Proof zu kennzeichnen. Zu einer Überprüfung sind wir nicht verpflichtet. Für Fehler und daraus resultierende Kosten wie Maschinensstillstand etc. haftet allein der Auftraggeber.
3. Beanstandungen sind nur schriftlich und innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware zulässig.
4. Abweichungen in der Beschaffenheit des von uns beschafften Papiers, Kartons und sonstigen Materials können nicht beanstandet werden, soweit sie in den Lieferbedingungen der Papier- und Pappindustrie oder der sonst zuständigen Lieferanten für zulässig erklärt sind. Für Lichteinheit, Veränderlichkeit und Abweichungen der Farben und Bronzen sowie für die Beschaffenheit von Cellophanierung, Kaschierung etc. haften wir nur soweit, als Mängel der Materialien vor deren Verwendung bei sachgemäßer Prüfung erkennbar waren. Soweit Sonderarbeiten, wie z. B. besondere Heftungen, Aufhängungen, Spiralbindungen, Cellophanierungen, Kaschierungen usw. durch eine dritte Firma ausgeführt werden, gelten die Lieferbedingungen der einschlägigen Branche.
5. Bei farbigen Reproduktionen in allen Druckverfahren gelten geringfügige Abweichungen vom Original nicht als berechtigter Grund für eine Mängelrüge. Das gleiche gilt für den Vergleich zwischen Proof und Auflagedruck.
6. **Der Auftraggeber akzeptiert, daß Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der bestellten Auflage erfolgen können. Der Auftraggeber ist zur Abnahme der Mehr- oder Minderlieferung verpflichtet. Der Kaufpreis erhöht oder vermindert sich im Verhältnis der erbrachten Mehr- oder Minderleistung.**

7. Bei berechtigten Mängelansprüchen sind wir zunächst zur Nachbesserung berechtigt. Sofern die Nachbesserung fehlschlägt oder wir auf unser Nachbesserungsrecht verzichten, steht dem Auftraggeber ausschließlich ein Recht auf Minderung zu. Das Recht auf Wandlung sowie die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche jeglicher Art wird ausgeschlossen. Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung.

## VII. Korrekturabzüge, Satzfehler

1. Korrekturabzüge und Andrucke sind vom Auftraggeber auf Satz- und sonstige Fehler zu prüfen und uns druckreif erklärt zurückzusenden. Von uns verursachte Satzfehler werden kostenfrei berichtigt, Autorenkorrekturen werden nach Aufwand berechnet. Von uns gefertigte Druckunterlagen, von denen der Auftraggeber eine Durchsicht erhält, sind vom Auftraggeber genauestens zu prüfen, da sie als Bestätigung der Druckausführung gelten. Von einem eventuellen Endabnehmer aufgegebene Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Auftraggeber. Wir haften nicht für vom Auftraggeber übersehene Fehler.
2. Wird die Übersendung von Korrekturabzügen nicht verlangt, so haften wir für etwa vorhandene Satzfehler nur bei grobem Verschulden. Sind Korrekturabzüge oder Andrucke vom Auftraggeber für druckreif erklärt, gehen alle Kosten, die durch eine vom Auftraggeber gewünschte nachträgliche Änderung des Satzes und/oder des Klischees entstehen, zu seinen Lasten. Ferner werden nachträglich verlangte Änderungen, die auf Unleserlichkeit oder mangelnde Eindeutigkeit des Druckmanuskriptes zurückzuführen sind, dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

## VIII. Unterlieferanten

1. Wir sind berechtigt, vom Auftraggeber bestellte Arbeiten oder Gegenstände ganz oder teilweise bei Subunternehmern anfertigen zu lassen. Im Verhältnis zum Auftraggeber haften wir für Schäden oder Verluste, die bei unseren Subunternehmern auftreten, nur bis zur Höhe unserer Ansprüche gegen den Subunternehmer.
2. Druckereien, Verlage und andere Vorlieferanten, die von uns Druckaufträge erhalten, verpflichten sich, diese Informationen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben, auch wenn sie ihren Geschäftsbetrieb veräußern sollten. Gleichzeitig wird uns in jedem Fall absoluter Kundenschutz gewährt, auch für Folgejahre, in denen keine Bestellung erfolgt. Diese Verpflichtung ist ausdrücklich jedem Rechtsnachfolger weiterzugeben.

## IX. Stornierung

Wird ein Auftrag nach Bestätigung durch uns seitens des Auftraggebers storniert, oder werden wir durch ein Verhalten des Auftraggebers berechtigt veranlaßt, den Auftrag unsererseits zu stornieren, schuldet der Auftraggeber Stornierungskosten in Höhe von mindestens 30% des Auftragswertes, vorbehaltlich eventuell weiterer Berechnung infolge bereits geleisteter Arbeiten.

## X. Verwahren, Versicherung

Halb- und Fertigerzeugnisse und sonstige Materialien oder Unterlagen (übergebene oder von uns erstellte Datenträger, Lithosätze, Filme, Proofs, Manuskripte, Originale, Druckstöcke, Papiere, lagernde Drucksachen oder sonstige eingebrachte Sachen) nehmen wir nur nach vorheriger Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Auslieferungstermin hinaus in Verwahrung. Die Verwahrung kann auch im Außenlager oder bei Unterlieferanten erfolgen. Wenn die hier genannten Gegenstände gegen Diebstahl, Feuer, Wasser oder gegen jede andere Gefahr versichert werden sollen, hat der Auftraggeber die Versicherung selbst zu besorgen. Wir haften nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Für fremde Datenträger, Manuskripte, Originale, Druckstöcke und andere Gegenstände, die nach Erledigung des Auftrages vom Auftraggeber nicht binnen 4 Wochen abgefordert worden sind, übernehmen wir keine Haftung.

## XI. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller zum Rechnungsdatum bestehenden Forderungen (einschließlich Zinsen, etwaiger Prozess- und sonstiger Nebenkosten) gegen den Auftraggeber unser Eigentum. Zur Weiterveräußerung ist der Auftraggeber nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Der Auftraggeber tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung hierdurch an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Die Ware darf vor voller Bezahlung weder verpfändet noch zur Sicherstellung übereignet werden. An allen vom Auftraggeber übergebenen Rohmaterialien jeder Art ist hinsichtlich unserer sämtlicher Forderungen ein Pfandrecht bestellt.
2. Bei einer Rückgabe der Vorbehaltsware an uns wird der aus der Weiterveräußerung erzielte Erlös, bei einer Zahlung der abgetretenen Forderung der aufgrund der Abtretung gezahlte Betrag, jeweils zunächst auf Zinsen und Kosten und dann auf unsere noch offenen Zahlungsforderungen angerechnet.
3. Die von uns zur Herstellung des Vertragserzeugnisses eingesetzten Betriebsgegenstände, insbesondere Daten und Datenträger, Filme, Klischees, Lithographien, Druckplatten, Stanzen und Stehsätze bleiben, auch wenn sie gesondert berechnet werden, unser Eigentum und werden nicht ausgeliefert.

## XII. Verpackung

Verpackung wird berechnet und nicht zurückgenommen.

## XIII. Urheberrecht

Für die Prüfung des Rechts der Vervielfältigung aller Druckvorlagen ist der Auftraggeber allein verantwortlich. Das Urheberrecht und das Recht der Vervielfältigung in jeglichem Verfahren und zu jeglichem Verwendungszweck an eigenen Skizzen, Entwürfen, Originalen, Filmen und dergleichen verbleibt bei uns. Nachdruck oder Vervielfältigung - gleichgültig in welchem Verfahren - auch derjenigen Lieferungen, die nicht Gegenstand eines Urheberrechts oder eines anderen gewerblichen Rechtsschutzes sind, ist ohne unsere Genehmigung nicht zulässig. Wir erwerben Eigentum an von und für uns entwickelten Druckplatten.

## XIV. Impressum

Wir können auf den Vertragserzeugnissen in geeigneter Weise unsere Firma anbringen.

## XV. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten, einschließlich Wechsel und Urkundenprozesse, ist ausschließlich der Sitz unserer Niederlassung. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

## XVI. Salvatorische Klausel

Alle Zusätze oder abweichenden Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.